



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 11. Mai 2022
Nummer 2555_300.150.450-1071254

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Erhöhung der Netzqualität für den Veloverkehr folgende Verkehrsvorschrift:

Friedaustrasse
Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:
von der Aemtler- nach der Zurlindenstrasse

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
- 3 *Es wird aufgehoben:*

Friedaustrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 8.8.1969: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in Richtung von der Aemtler- nach der Zurlindenstrasse verboten.



2/2

- 4 Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3»
am 1. Juni 2022 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 5. Mai 2022 / davmar

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1071254

Friedastrasse

Einbahnverkehr

Begründung und Antrag

Die Friedastrasse verbindet die Badener- und die Aemtlerstrasse. Im südlichen Abschnitt zwischen der Zurlinden- und der Aemtlerstrasse besteht ein Einbahnregime mit erlaubter Fahrtrichtung in Richtung Aemtlerstrasse.

Um die Netzqualität für die Velofahrenden zu erhöhen, soll das bestehende Einbahnregime für Fahr- und Motorfahräder gelockert werden. Mit einer Öffnung der Einbahn wird den Velofahrenden erlaubt, eine direktere Routenführung zu wählen. Die verfügbare Fahrbahnbreite von 4 m reicht aus, um ohne weitere Anpassungen des Strassenraumes die Velofahrenden im Gegenverkehr auf der den Parkfeldern der Blauen Zone gegenüberliegenden Fahrbahnseite zu führen.

Im Knotenbereich der Friedau- und der Zurlindenstrasse soll das erste Parkfeld der Blauen Zone auf der Friedastrasse aufgehoben werden, um die Sicht auf von der Aemtlerstrasse herkommende Velos sicherzustellen. Eine Kompensation im näheren Umfeld ist nicht möglich. Es verbleiben in der Friedastrasse somit neun Parkplätze der Blauen Zone.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin



2/2

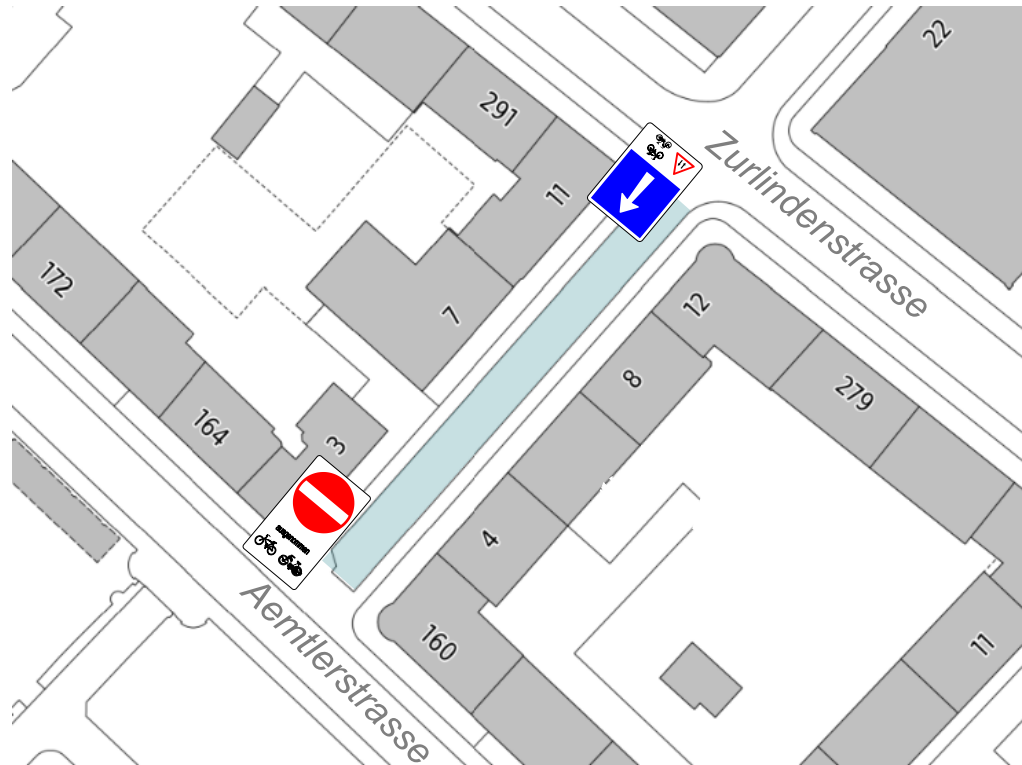
- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-W-RWWIED, KrC 3

Friedaustasse

Abschnitt Zurlinden- bis Aemtlerstrasse



Parkplatz-Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz "Blaue Zone"	10 Stück	9 Stück	- 1 Stück

In der Friedaustasse verbleiben 9 Parkplätze der Blauen Zone.

